jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/9/16 5Ob406/97k, 5Ob407/97g, 5Ob258/99y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1997

Norm

GBG §20 litb
nö NaturschutzG §15 Abs1

Rechtssatz

Mit der Ersichtlichmachung gemäß § 15 Abs 1 Nö Naturschutzgesetz, welche über Antrag der Behörde vorzunehmen ist, geht zumindest eine Beschränkung bücherlicher Rechte des Grundstückseigentümers einher, weil mit der an der Liegenschaft haftenden Wirkung angemerkt wird, daß sich niemand (auch nicht der Rechtsnachfolger des Grundeigentümers) auf die Unkenntnis der ersichtlich gemachten Verpflichtung berufen kann. Es ist in diesem Zusammenhang nur auf die nachteiligen Folgen bei Erwirkung einer Baubewilligung oder Verwertung der Liegenschaft hinzuweisen, wo eine zu Unrecht erfolgte Ersichtlichmachung dem Liegenschaftseigentümer die Widerlegungslast aufbürdet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 406/97k
  Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 406/97k
- 5 Ob 407/97g
  Entscheidungstext OGH 14.10.1997 5 Ob 407/97g
  Auch
- 5 Ob 258/99y
  Entscheidungstext OGH 12.10.1999 5 Ob 258/99y
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108578

Dokumentnummer

JJR_19970916_OGH0002_0050OB00406_97K0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at